

Fragen?



Beratung



Kranke Kinder, kranke Eltern

Was Ihre Krankenkassen
für Sie tun

Weiterführende Informationen

Die dargestellten Leistungen bei Kinderkrankengeld und Haushaltshilfe geben lediglich den von gesetzlicher Seite vorgegeben Rahmen wieder. Es handelt sich also um die Leistungen, die von allen gesetzlichen Krankenkassen erbracht werden müssen.

Vielfach nutzen die gesetzlichen Krankenkassen aber ihren Handlungsspielraum und bieten darüber hinausgehende Leistungen an. Etwa, indem sie bei der Haushaltshilfe die Grenze des Kindesalters auf 14 Jahre statt 12 Jahre ansetzen. Oder indem sie Haushaltshilfe gewähren, wenn sie nach ambulanten Operationen nötig wird.

Das Leistungsangebot der Krankenkasse kann recht unterschiedlich sein, sodass sich ein Gespräch mit Ihrer Krankenkasse in jedem Fall lohnt.

Weiterführende Informationen darüber, welche Leistungen in Bezug auf Kinderkrankengeld und Haushaltshilfe exakt angeboten werden, erhalten Sie auf Nachfrage beim Servicecenter Call Aachen unter 0241/432-0 und bei Ihrer gesetzlichen Krankenkasse.

Fragen Sie Ihre Krankenkasse!

actimonda Krankenkasse **actimonda krankenkasse**

Hüttenstraße 1, 52068 Aachen
Fon: 0241 900 660 (oder kostenfrei: 0800 900 66 00)
Fax: 0241 900 66-9100
Mail: info@actimonda.de
www.actimonda.de
facebook.com/actimonda



**AOK Rheinland/Hamburg –
Die Gesundheitskasse**

Karlshof am Markt, 52062 Aachen
Fon: 0241 46 40 (oder kostenfreie 24h-Hotline: 0800 0 326 326)
Fax: 0241 40 36 27
Mail: ac.gs_karlshof@rh.aok.de
www.aok.de
facebook.com/AOKRH

BARMER GEK Barmer GEK

Theaterstraße 35-39, 52062 Aachen
Fon: 0241 47 62 16 40 (oder kostenfrei: 0800 33 20 60 64 00 00)
Fax: 0800 33 20 60 64-10 00
Mail: aachen@barmer-gek.de
www.barmer-gek.de
facebook.com/barmer.gek

Fragen Sie Ihre Krankenkasse!

DAK Gesundheit **DAK-Gesundheit**

Großkölnstraße 32-34, 52062 Aachen
Fon: 0241 93 67 80-0
Fax: 0241 93 67 80-7210
Mail: service765100@dak.de
www.dak.de
facebook.com/DAKGesundheit



Techniker Krankenkasse

Ursulinenstraße 7-9, 52062 Aachen
Fon: 0241 887 07 77
Fax: 0241 887 01 70
Mail: aachen@tk.de
www.tk.de
facebook.com/TechnikerKrankenkasse

Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Stadt Aachen

Der Oberbürgermeister
Fachbereich Kinder, Jugend und Schule
Mozartstraße 2-10, 52064 Aachen
Fon: 0241 432-450 01
Fax: 0241 459 90
kinderjugendschule@mail.aachen.de

Krank?



Hilfen Ihrer gesetzlichen Krankenkassen

Mein Kind ist krank und kann nicht in die KiTa – was nun?

Extreme Situationen wie die Erkrankung eines Kindes oder der haushaltsführenden Person stellen Familien und Alleinerziehende vor besondere Herausforderungen. Und solche Notfälle werfen eine ganze Reihe von Fragen auf:

Ich bin krank – wer betreut mein Kind und macht den Haushalt?

Wer kümmert sich während meines Krankenhausaufenthalts um den Haushalt und die Kinder? Was passiert, wenn ich wegen der Betreuung eines erkrankten Kindes nicht zur Arbeit gehen kann? Gibt es eine Lohnersatzleistung, falls ich bei meinem kranken Kind bleibe und mein Arbeitgeber zu einer Gehaltsfortzahlung nicht verpflichtet ist?

Drängende Fragen, wichtige Antworten.

Tatsächlich halten die gesetzlichen Krankenversicherungen Antworten auf derlei Fragen bereit – in Form spezieller Leistungen.

Das „Krankengeld bei der Erkrankung des Kindes“, kurz Kinderkrankengeld, ist eine Leistung, die erbracht wird, wenn ein berufstätiges Elternteil wegen der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege eines erkrankten Kindes nach ärztlichem Zeugnis nicht arbeiten gehen kann und der Arbeitgeber in dieser Zeit kein Gehalt zahlen muss.

Anspruch auf Haushaltshilfe haben gesetzlich Krankenversicherte, wenn Ihnen die Weiterführung des Haushaltes, etwa wegen eines Krankenhausaufenthalts oder einer Schwangerschaft, vorübergehend nicht möglich ist und wenn bei Beginn der Haushaltshilfe mindestens ein Kind im Haushalt lebt, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

In Kooperation mit den Krankenkassen actimonda, AOK, BEK, DAK-Gesundheit und TK stellt die Stadt Aachen die speziellen Leistungen des Kinderkrankengeldes und der Haushaltshilfe in Notfällen vor.

Kinderkrankengeld

Bei erwerbstätigen Eltern ist der Arbeitgeber in der Regel verpflichtet, für zehn Tage pro Kind und Jahr – bei mehr als zwei Kindern maximal 25 Tage – diese unter Fortzahlung des Entgeltes von der Arbeit freizustellen. Dies gilt für den Vater genauso wie für die Mutter. Bei Alleinerziehenden sind es 20 Tage pro Kind und maximal 50 Tage im Jahr.

Manchmal zahlt ein Arbeitgeber in dieser Zeit kein Entgelt, zum Beispiel, weil der Tarifvertrag dies so regelt. In diesen Fällen kommt das Kinderkrankengeld der gesetzlichen Krankenkassen zum Tragen, wenn das zu pflegende Kind jünger als 12 Jahre ist und keine weitere Person im Haushalt dies übernehmen kann.

Diese Leistung wird über den Zeitraum der Freistellung erbracht, also je Elternteil maximal 25 Tage pro Kalenderjahr, beziehungsweise 50 Tage bei Alleinerziehenden. Das Kinderkrankengeld entspricht von der Höhe her dem Krankengeld bei Arbeitsunfähigkeit, also 70% des vorherigen Bruttoverdienstes und höchstens 90% vom Nettoverdienst. Zu beachten ist, dass vom Krankengeld Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung zu entrichten sind.

Haushaltshilfe

Essenszubereitung, Wohnungsreinigung und nicht zuletzt Kinderbetreuung: Die Haushaltshilfe als Leistung der gesetzlichen Krankenkassen umfasst alle Tätigkeiten, die zum Führen eines Haushaltes gehören. Krankenkassen können diese Leistung in verschiedenen Formen erbringen.

So können sie eine Haushaltshilfe in Form einer Ersatzkraft stellen oder die Kosten für eine selbst beschaffte Ersatzkraft in angemessenem Umfang erstatten. Eine Haushaltshilfe wird für maximal 8 Stunden pro Tag genehmigt. Die Dauer der Haushaltshilfe richtet sich nach der medizinischen Notwendigkeit sowie der Satzungsregelung.

Übernehmen Verwandte und Schwägerte bis zum zweiten Grad die Rolle der Ersatzperson, übernehmen die Krankenkassen einen eventuellen Verdienstausschlag und anfallende Fahrtkosten, wenn diese die Grenze des Zumutbaren überschreiten. In ihrer Höhe entspricht die Obergrenze einer solchen Erstattung zumeist dem Höchstbetrag der Kosten für eine gestellte Kraft.

Voraussetzungen

Um Anspruch auf Kinderkrankengeld oder Haushaltshilfe zu haben, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein. Diese sind im Einzelnen:

Kinderkrankengeld:

- Die Erziehungsperson ist gesetzlich krankenversichert und steht in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis.
- Ein ärztliches Attest bestätigt die Notwendigkeit der Pflege des Kindes.
- Keine andere im Haushalt lebende Person kann die Pflege übernehmen.
- Das Kind hat das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet oder ist wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen.
- Das Kind ist gesetzlich krankenversichert.
- Ein Antrag auf Freistellung ist beim Arbeitgeber gestellt worden.
- Ein Antrag zur Auszahlung von Kinderkrankengeld ist bei der Krankenkasse gestellt worden.

Haushaltshilfe:

- Die Weiterführung des Haushaltes ist wegen einer medizinischen Vorsorgeleistung oder Rehabilitationsmaßnahme, eines Krankenhausaufenthalts, einer Mutter-Kind-Kur, häuslicher Krankenpflege, einer Schwangerschaft oder Entbindung nicht möglich.
- Im Haushalt lebt ein Kind, das bei Beginn der Haushaltshilfe jünger als 12 Jahre oder wegen einer Behinderung auf Hilfe angewiesen ist. Bei Schwangerschaft und Entbindung entfällt diese Voraussetzung.
- Im Haushalt lebt keine Person, die den Haushalt weiterführen kann.
- Ein Antrag auf Haushaltshilfe ist bei der Krankenkasse gestellt worden.